

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung)**

vom 08.07.2026

Die Gemeinde Drachselsried erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% und auf der Grundlage der durchschnittlichen Fahrleistung der Jahre 2022-2025
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,94 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,75 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahren	7,62 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	17,66 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	8,23 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% und auf der Grundlage der durchschnittlichen Ausrückestunden der Jahre 2022-2025
einen Mannschaftstransportwagen MTW	70,63 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	68,83 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	234,88 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	254,65 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	162,81 Euro

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **11,87 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **17,90 €**

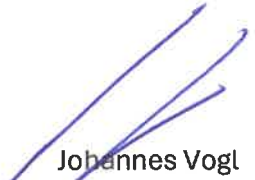
Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gemeinde Drachselsried

Drachselsried, den 08.07.2026


Johannes Vogl
1. Bürgermeister

